

mißten völlig die materia proxima Sacramenti, d. h. nach Auffassung der Skotisten die unerlässliche „conditio sine qua non“ und nach Auffassung der ungleich zahlreicheren übrigen Theologen eine „pars essentialis ipsius Sacramenti.“ —

Die Giltigkeit der fraglichen Absolution ist also absolut in Abrede zu stellen. —

Meran (Obermais). P. Phil. Meri M. Rahe mich S. D. S.
Dr. phil. et theor.

VI. (Nochmals einfache Profess und reservierte Fälle.) Da die Doctrin, welche in dem Artikel „Einfache Profess und reservierte Fälle“ von P. Antonius O. Fr. M. (III. Heft, 1901, pag. 636—639) einen für Klöster alter, eigentlicher Orden wichtigen Punkt berührt, anderseits aber eine ziemlich neue Frage anschneidet, so sei es mir gestattet, Einiges auf obigen Artikel zu erwidern.

Der hochwürdige Autor sucht zuerst darzutun, daß die einfachen Professen solcher Orden, in denen nach vollendetem Noviziat die vota simplicia und nach drei Jahren die vota solemnia abgelegt werden, nicht „veri Religiosi“ seien. Daß die einfachen Professen nicht in dem streng kanonischen Sinn wie die feierlichen veri Religiosi sind, ist ja insofern von selbst klar, als das Kirchenrecht vor der Entstehung des Jesuitenordens das Institut der einfachen Gelübde als Weg zu den feierlichen überhaupt nicht kannte; und da auch nach dessen Entstehung in den übrigen alten Orden diese Einrichtung keinen Eingang fand, sondern nach wie vor sogleich nach dem Noviziat die feierlichen Gelübde abgelegt wurden, bis Pius IX. hierin eine Aenderung schuf, so bezeichnete bis dahin der Ausdruck regulares oder religiosi oder professi offenbar nur feierliche Professen (die einfachen Professen, Scholastici et Coadjutores formati, der Jesuiten waren damit mit unbegriffen, weil sie von der Kirche als vere Religiosi erklärt wurden). Dafür nun, daß die einfachen Professen (mit Ausnahme des hierin privilegierten Jesuitenordens) nicht veri religiosi seien, führt obiger Autor Bizzari und Petrus a Monzano an. Dagegen sind gewichtige Autoritäten der gegenseitigen Ansicht. So sagt Palmieri, der Autorität Ballerini folgend (in Busenbaum medullam Vol. 4, n. 20.): „*Duplex autem est genus voti: votum simplex et solemnne, quae quid differant tum in se, tum in effectu, iam dictum est...* Jam vero constat nunc per vota quoque simplicia constitui posse aliquem vere religiosum. Sic enim in Societate Jesu vota simplicia Scholasticorum ac Coadjutorum formatorum veros efficiunt religiosos, ut definivit Greg. XIII. Const. Ascendente Domino, atque nunc in **omnibus** Ordinibus religiosis vota simplicia, quae ex decreto Pii IX. emittuntur post novitiatum, **idem** praestant.“ Dieses Citat entstammt der Ausgabe des genannten Werkes vom Jahre 1890. — Denselben Standpunkt teilt Le Noir in seinem Kommentar zur Theol. mor. S. Alphonsi.

Also zugegeben, daß die einfachen Professen nicht in dem strikten Sinne des Kirchenrechtes vere religiosi sind wie die feierlichen Professen, weil die einfachen Gelübde tum in se, tum in effectu von den feierlichen verschieden sind, so steht der von dem hochwürdigen Autor vertretenen Ansicht, daß sie infolgedessen überhaupt nicht zu den vere religiosi zu rechnen sind, die gegenteilige entgegen, daß sie ebenso wie die einfachen Professen des Jesuitenordens veri Religiosi sind. Und dies umso mehr, als sie die vota substantialia ihrerseits ebensowohl für Lebenszeit ablegen, wie die feierlichen Professen, während allerdings vonseiten der Kirche eine verschiedene acceptatio statt hat.

Allein lassen wir diese Frage vorläufig bei Seite! Fassen wir andere Gesichtspunkte ins Auge! In dem Resumee seiner Erörterung sagt der hochwürdige Autor: „Simpliciter professi non incurunt casus in Ordine reservatos, agitur enim de lege poenali...“ Allein diese Begründung dürfte nicht schlechthin stichhäftig sein. Die Reservation unterscheidet sich ihrer Natur nach wesentlich von der Censur sowohl als der poena simpliciter. Die Censur ist poena spiritualis medicinalis und insofern es zu ihrem Wesen gehört, medicinalis zu sein, ist sie von der poena simpliciter verschieden, deren Charakter hauptsächlich vindicativ ist, wenn er auch zugleich medizinal sein kann. Im Gegensatz hiezu ist die Reservation ihrer Natur nach keine poena, sondern nur Verweisung gewisser Materien an eine höhere Gerichtsbarkeit.

Auch in weltlichen Gerichtssachen gibt es Fälle, auf die sich nur die Gerichtsbarkeit (iurisdictio) höherer Gerichtshöfe erstreckt, während niedere Gerichtshöfe nicht „zuständig“ sind, d. h. mit anderen Worten, solche Fälle sind einem höheren Gerichtshofe reserviert. Aus dieser Parallele ergibt sich ganz klar, daß in der Reservation als solcher kein strafendes Moment liegt. Der confessarius simplex ist also ein niederer Gerichtshof, dessen Gerichtsbarkeit (jurisdictio) sich auf gewisse Fälle nicht erstreckt, weil sie einem höheren Gerichtshof vorbehalten, d. h. reserviert sind. So sagt Bucceroni, S. J. in seiner Theol. Mor. Nr. 704. „Reservatio est restrictio seu limitatio jurisdictionis, i. e. negatio potestatis absolvendi a certis peccatis.“ Aus Allem dem dürfte sich ergeben, daß sich die Reservation direkt und zunächst nur auf den confessarius bezieht. Allerdings hat sie ihre Folgen auf den poenitens, aber nur indirekt und per accidens, indem ihm der Zutritt zum gewöhnlichen Beichtvater, zum niederen Gerichtshof nicht mehr genügen kann. Und während der Zutritt zu diesem verhältnismäßig leicht ist, sieht er sich gezwungen, sich an eine höhere Instanz zu wenden, oder wenigstens von ihr die Vollmacht für den niederen Gerichtshof — confessarius simplex — zu erwirken. Insofern dies mehr oder minder mit Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verbunden ist, hat es auf den ersten Blick den Anschein, als ob die Reservation für den Pönitenten eine Strafe sei.

Auch der heilige Alphons von Liguori wendet sich an mehreren Stellen gegen diese Auffassung der Reservation, z. B. I. V. n. 581. „Ratio, quia reservatio non est quidem poena respiciens poenitentes: sed restrictio iurisdictionis respiciens confessarios, et de hoc non videtur dubitandum; nam Tridentinum sess. 14, c. 7. ad ostendendum quod sacerdotes nihil possint in casibus reservatis (ut ibi in fine declarat) haec verba praemittit: „Nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam, aut subdelegatam (nota) non habet jurisdictionem. Magnopere vero ad christiani populi disciplinam pertinere SS. Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam crimina non a quibusvis, sed a summis dumtaxat sacerdotibus absolverentur.“ Ideo igitur nihil possunt sacerdotes in reservatis, quia carent jurisdictione super illis, cum Episcopi ob publicum bonum quorundam graviorum criminum judicium sibi reservent. Patet ergo, quod reservatio directe respicit confessarios, non poenitentes. Nec obstat dicere quod, licet reservatio respiciat confessarios, eorumque limitet jurisdictionem, finis tamen reservationis directe respicit poenitentes, cum tantum ad poenitentium remedium reservatio instituta sit, ut nimirum a culpis atrocioribus retrahantur: unde cessante fine adaequato reservationis in eam ignorantibus, cessat etiam reservatio. Nam respondetur, quod finis reservationis non est tantum, ut fideles a culpis gravioribus absterreantur, sed etiam (prout recte dicit Fagnan. in c. Omnis, de poen. et rem. n. 90, cum aliis) ut recipient a superioribus poenitentias, monita ac remedia opportuniora, quae nonnisi a prudenteribus applicari expedit.“

Speziell die Ordensleute betreffend sagt Kardinal de Lugo (de Poenit. disp. 20. n. 9.) „praxim esse omnium Religionum, ut ignorantia reservationis non tribuat facultatem absolvendi poenitentem, qui reservationem ignoravit.“ Nun aber ist es allgemein anerkanntes Prinzip, daß ignorantia poenae von der Infurrierung der poena entschuldigt. Demnach ist obiger Satz ein indirekter Beweis dafür, daß die Reservation nicht Strafe ist.

Demnach ist auch der Schluß des Autors a majori ad minus, von der Nichtinfurrierung päpstlicher Reserve, z. B. der Exkommunikation wegen Apostasie z. a fortiori zur Nichtinfurrierung der gewöhnlichen Ordensreservate hinfällig. Censur und Reservation liegen nach obiger Doctrin nicht innerhalb des selben genus, letztere bezieht sich zudem auf das forum internum, erstere zunächst auf das forum externum. Dies ergibt sich deutlich aus der Nebeneinanderstellung der beiderseitigen Definitionen: „Censura est poena spiritualis medicinalis; qua homo baptizatus delinquens et contumax per potestatem ecclesiasticam quorundam bonorum spiritualium usu privatur.“ — *Reservatio* casum, in ordine ad absolutionem dandam et recipiendam, est *restrictio seu limitatio jurisdictionis*.“ Nehmen

wir ein Analogon aus Civilverhältnissen her! Einem Bürger werden dem Gesetze nach infolge gewisser Vergehen gewisse bürgerliche Rechte entzogen — Censur. Der nämliche Bürger begeht ein Verbrechen, für dessen Aburteilung ein gewöhnlicher Gerichtshof nicht genügt, sondern die einem höheren Gerichtshof vorbehalten sind — Reservation. Gesetzt nun den Fall, es kann nachgewiesen werden, daß die gewissen Gesetze, durch welche auf gewisse Vergehen die Entziehung bürgerlicher Rechte steht, auf diesen Bürger infolge seiner sozialen oder staatlichen Stellung keine Anwendung finden können, ist dann damit erwiesen, daß a fortiori die Aburteilung seines anderen Verbrechens, für welches ein niederer Gerichtshof nicht zuständig ist, dem höheren nicht mehr vorbehalten, daß mit anderen Worten deswegen die Reservation aufgehoben ist? Offenbar nicht. Aehnlich in unserer Sache.

Gehen wir weiter und ziehen wir Konsequenzen aus der Doctrin des hochwürdigen Autors. — Ihr gemäß unterliegen die einfachen Professen den Ordensreservaten nicht. Infolge der Exemption unterliegen sie aber auch der bischöflichen Reservation nicht. Also sind die einfachen Professen Freiherren in der Kirche, denen schlechtdings mit Reservation nicht beizukommen ist — so könnte es auf den ersten Blick scheinen. Daß die einfachen Professen der bischöflichen Reservation nicht unterliegen, ergibt sich leicht a fortiori daraus, daß derselben nicht einmal die Novizen unterliegen. Der heilige Alphons schreibt (l. V. tract. III. n. 583.): „Hic notandum quod religiosi exempti non subjacent reservationi episcopi, nec eorum novitii (Mazzotta t. 3. pag. 458. q. 4.) neque ipsorum familiares, ut habetur ex bulla Clem. VIII. Superna „modo“ (ut ibi dicitur) „inibi sint quasi de familia et continui commensales.“ Si vero novitius inciderit in casum reservatum aucte ingressum, non poterit quidem absolvī a quolibet confessario saeculari, sed poterit a confessario religionis, ob privilegium religioni concessum. (Mazz. loc. cit. cum Sanchez, Tamb. et aliis).“ Die bestrittene Doctrin sagt: „Simpliciter professi non incurruunt casus in Ordine reservatos.“ Der heilige Alphons sagt: „... nec eorum novitii subjacent reservationi episcopi.“ Ergo, a fortiori, nec eorum professi simpliciter.

Gehen wir also um einen Schritt weiter, und sehen zu, ob sie auch der äbtlichen, respektive Ordensreservation nicht unterliegen. Der Abt oder Prälat stützt sich auf das Recht, welches ihm das Dekret Clemens VIII. einräumt, und welches ihm die Konstitutionen seines Ordens bekräftigen, wie z. B. in unserem Orden die „Ihsus“ besagen: „Caditulum generale omnibus Superioribus Ordinis casus sequentes ex Decreto Clem. VIII. excerptos reservat: 1. Apostasia etc.“, und macht die ihm untergebenen Priester, mit Ausnahme der speziell Delegierten, zu confessarii simplices, d. h. er überträgt ihnen die Jurisdicition zum Beichthören mit Ausnahme der ihm, respektive seinen Delegierten reservierten Fälle. Nun kommt ein einfacher Profess zu einem

solchen confessarius simplex und beichtet ihm eine reservierte Sünde. Der Beichtvater erklärt ihm: „Mein lieber N., ich habe zur Los- sprichung von dieser Sünde keine Jurisdiktion erhalten, also wende dich an den Oberen oder an einen seiner Delegierten. N. hat aber bereits theologische Kenntnisse und erwidert seinem Beichtvater, übereinstimmend mit der bestrittenen Doctrin: „Simpliciter professi non incurruunt casus in Ordine reservatos.“ Was jetzt? Der confessarius simplex wird seinem gelehrten Pönitenten sagen: „Nemo dat quod non habet, atqui“, ich habe keine Vollmacht, von dieser Sünde loszusprechen, ob du auch meinst, du habest kein Reservat infurriert, seiest als einfacher Profes̄ überhaupt nicht fähig, ein Reservat zu infurrieren. Ergo.

Den Punkt der Beichtinfurrierung der Reservate berührt der heilige Alphons bei der Frage: „An peccans intra dioecesim, sed in monasterio exempto, incurrat casum reservatum?“ Hier könnte also das Beichtkind sagen, ich habe kein Reservat infurriert, weil ich nicht im Territorium des Bischofes gesündigt habe. Und der heilige Alphons lässt selbst diesen Grund gelten „... quia probabiliter huiusmodi monasteria etiam quoad locum sunt exempta.“ Er pflichtet aber der sententia affirmativa bei: „Ratio mihi potior est, quia casum reservatio non jam respicit poenitentem, sed confessarium cui limitatur jurisdic̄io, unde confessarius, qui absolutionem non ex alia impertire potest huic poenitenti, quam ex facultate sui episcopi, nequit eum absolvere, cum ab eodem episcopo facultas sit ei limitata.“

Gehen wir in den Konsequenzen abermals weiter. — Soviel steht fest, wenn der confessarius simplex keine Vollmachten für die Reservate hat, so kann er von diesen eben nicht absolvieren, aber Frage — ist nicht der Obere verpflichtet, allen Beichtvätern die volle Jurisdiktion über die einfachen Professen zu geben? Der hochwürdige Autor lässt in seiner Erörterung nicht erkennen, ob er diese Konsequenz insinuiert oder nicht. Wir stehen hiermit vor einer Rechtsfrage. Es dürfte wohl kaum zu bestreiten sein, daß die praelati regulares in dieser Sache die conditio possidentis für sich haben und hievon heißt es bekanntlich: Melior est conditio possidentis. Und diese conditio possidentis wird denselben so lange zu gute kommen, bis nicht durch eine direkte Entscheidung von Rom her das diesbezügliche, seit Clemens VIII. bestehende Kirchenrecht eine Änderung erleidet. Wenn auch das jus regularium unter Pius IX. mehrfach und bedeutend geändert wurde, insbesonders durch Einführung des trienium cum votis simplicibus von den vota solemnia in allen „Ordnen“, so existiert kein Dekret, noch eine Entscheidung, die den Regularprälaten ihr altes Recht benimmt oder einschränkt, die im Orden reservierten Sünden sich selbst oder ihren Delegierten vorzubehalten, unterschiedslos den feierlichen und einfachen Professen, ja sogar den Novizen gegenüber. Von letzteren heißt es: „Licet vero praelatus non possit praecipere novitio ratione votorum, ut patet, potest tamen pra-

cipere ratione potestatis, quam naturaliter habet quivis superior in qualibet communitate, et ratione ecclesiasticae jurisdictionis in novitium. Unde plures inferunt posse hunc novitios praecepsis ligare sub peccato et sub censuris, et casus respectu ipsorum reservare. At contrarium alii plures et graves theologi docent, posse nempe novitios, absque licentia praelatorum Ordinis, valide confiteri apud quemcumque confessarium ab Ordinario loci pro saecularibus approbatum, atque ab eo absolvi, etiam a casib[us] sin religione reservatis.“ Ferraris v. Novitiatus 13—16, Bouix pag. 598., Craisson 2675 sq. Bucceroni tom. II. 275. Also sogar den Novizen gegenüber kann und darf der Regularprälat den ihm untergebenen Beichtvätern die Jurisdiktion einschränken, a fortiori den einfachen Professen gegenüber.

Endlich kommen wir zur letzten Konsequenz. Obwohl nämlich, wie aus vorstehendem Zitate ersichtlich, der Regularprälat bezüglich der Novizen sein Reservationsrecht ausüben kann, so bleibt diesen doch der Ausweg, zu irgend einem vom Ordinarius loci approbierten Beichtvater zu gehen und sich dort auch von den Ordensreservaten absolvieren zu lassen. Teilen die einfachen Professen dieses Recht mit den Novizen? Sind die einfachen Professen aller Orden ebenso wie die des Jesuitenordens als vere religiosi zu betrachten (cf. oben Palmieri-Ballerini, *Le Noir*), so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie dieses Recht nicht besitzen, folglich nicht nur illicite, sondern auch invalide bei einem Beichtvater, der nicht ihrem Orden angehört, das Sakrament der Beicht empfangen. Sind sie aber nicht vere religiosi, so scheint ihnen der Ausweg zu einem fremden Beichtvater in gleicher Weise, wie den Novizen offen zu stehen.

Da aber diese letztere Meinung im besten Falle nur eine Probabilität für sich hat, kommen wir zu der Frage: Setzt der einfache Profes[us], indem er von einer solchen Probabilität Gebrauch macht, sich nicht der Gefahr der Invalidität des Sakramentes aus? „Quoad collationem sacramentorum“ — „et idem dicendum quoad suscep[er]tionem“ — ubi de eorum valore agatur, generatim loquendo, uti opinione probabili illicitum est . . . Ratio autem est quia sacramento fieret irreverentia, subiecto vero periculum damni adesset.“ Dieser Grundsatz erfährt allerdings dahin eine Einschränkung, daß es heißt: „In Ecclesia adest universalis consuetudo fere omnium confessariorum absolvendi cum jurisdictione probabili.“ In diesem Zitat handelt es sich aber um eine probabilitas juris, nämlich, daß beispielsweise ein Beichtvater gütig absolviert, wo ein error communis cum titulo colorato vorhanden ist, oder wo „ipsa consuetudo jurisdictionem praebet“. Allein in unserem Falle kann ich keine probabilitas juris finden, denn die Regularprälaten sind in der conditio possidentis, wenn sie ihren Beichtvätern die Jurisdiktion gemäß dem Dekret Clemens VIII. einschränken, noch kann von einer consuetudo, und noch weniger einer consuetudo prae-

scripta die Rede sein. Also wäre die Giltigkeit einer solchen Beichte, wie oben, sehr prekär, umso mehr als die Autoren auch in den neuesten Ausgaben ihrer Werke — so weit sie uns hier im fernen Süden bekannt sind — auch dort, wo sie ex professo über die Beicht der Regularen handeln, nirgends auch nur ein Wort darüber verlieren, daß diesbezüglich zwischen den simpliciter et solemniter professi ein Unterschied besteht.

Zudem scheint eine solche Freiheit der einfachen Professen der Exemption der eigentlichen Orden in hohem Grade zu derogieren. Wenn den Novizen, obwohl sie einerseits der jurisdictio ecclesiastica der Regularprälaten unterstehen, die Freiheit gelassen ist, geltig bei einem vom Ordinarius loci approbierten Priester zu beichten, so ist eben festzuhalten, daß sie erst probeweise subditi des Regularprälaten sind, ohne schon ganz aufzuhören, subditi des Ordinarius loci zu sein. Allein die einfachen Professen sind subditi des Regularprälaten, wie aus verschiedenen anderen Gründen zu ersehen ist. Betrachten wir uns die Gründe für die Exemption der Orden nach einer Konstitution Leo XIII. (1881), so werden wir unschwer einsehen, daß eine solche Freiheit der einfachen Professen dem Zwecke der Exemption nahezu schnurstracks entgegenlaufen dürfte. „Ad regularium exemptionem quod attinet“, heißt es dort, „certa et cognita sunt canonici juris praescripta. Scilicet quamvis in ecclesiastica hierarchia, quae est divina ordinatione constituta, presbyteri et ministri sint inferiores Episcopis, horumque auctoritate regantur, tamen quo melius in religiosis Ordinibus omnia essent inter se apta et connexa, ac sodales singuli pacato et aequabili vitae cursu uterentur, denique ut esset incremento et perfectioni religiosae conversationis consultum, haud immerito Romani Pontifices, quorum est dioeceses describere ac suos cuique subditos sacra potestate regendos attribuere, Clerum Regularem Episcoporum jurisdictione exemptum esse statuerunt. Cuius rei . . . ea fuit causa . . . quod earum domus habitae fuerint juris fictione quasi territoria quaedam ab ipsis dioecesibus avulsa.“

Bestünde die obige Freiheit der einfachen Professen zu Rechten, so entstünde sofort die Frage, ob und wie weit der Regularprälat verpflichtet wäre, solchen einfachen Professen die Möglichkeit zu bieten, bei einem Priester außerhalb des Ordens oder des Klosters zu beichten. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß ein einfacher Profes, der in conventu, intra claustra lebt, falls er nicht zufällig bei einem durchreisenden Priester beichten kann, das Recht hätte, auf eigene Faust einen solchen extra claustra aufzusuchen.

Dreierlei scheint mir also festzustehen:

Erstens, daß der definitive Beweis erst zu erbringen wäre, daß die professi vot. simpl. nicht vere Religiosi sind, so daß sie propter hoc die Ordensreservation nicht treffen kann.

Zweitens, daß, nachdem die Reservation nicht schlechthin poena ist, die Nichtinkurrirung der Reserve von Seiten der einfachen Professen diesen solange nichts nützen kann, als die Regularprälaten das ihnen von Clemens VIII. eingeräumte Recht besitzen, ihren untergebenen Priestern die Jurisdiction einzuschränken, und

drittens, solange der Ausweg der Beichte bei einem confessarius extraneus die Giltigkeit einer solchen Beichte in Frage stellt.

Mariannhill (Südafrika). Fr. M. Willibald O. C. R.
Missionspriester der Abtei Mariannhill.

**VII. (Ein praktischer Fall zur ungarischen Zivil-
ehe.)** Samuel E. ist laut Taufsschein evangelisch, A. E., minder-
jährig, militärtazahlend, nach Ungarn zuständig, und will die katho-
lische Bertha L., seine Richter, beide in Wien wohnhaft, ehelichen.

Der Seelsorger hat sich zuerst durch sein Ordinariat die Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der mixta religio zu verschaffen. Weil die Kinder dieser Ehe nach Ungarn zuständig werden, so muß für diesen Fall das ungarische Gesetz über die Religion der Kinder aus Mischehen beobachtet werden. (Für die Dispens in Rom genügt ein Privatvertrag.) Das ungarische Gesetz besagt: Die Knaben folgen der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter. Nur vor Schließung der Ehe können die Brautleute gemischter Religion durch einen Vertrag festsetzen, daß alle Kinder der Religion des Vaters, oder alle der Religion der Mutter folgen. Jedoch muß dieser Vertrag von beiden Ehemaligen persönlich oder ihren notariell beglaubigten Bevollmächtigten vor dem königlich ungarischen Bezirksrichter, oder Bürgermeister, oder Oberstuhlrichter abgeschlossen werden. Diese Amtspersonen haben sich zu überzeugen: a) über die Identität der vertragschließenden Ehemaligen oder ihrer Bevollmächtigten, b) über den Umstand, daß die Ehemaligen wirklich nach staatlichem Standpunkte der Konfession angehören, der sie anzugehören behaupten. Dieser Vertrag wird urkundlich den Ehemaligen übergeben und den Eheakten beigelegt. Einen mit solchen Formalitäten und mit den Kosten einer Reise nach Ungarn oder bevollmächtigten Advokaten geschlossenen Vertrag werden sich nur vermögliche ungarische Ehemalige gemischter Konfession, die in Cisleithanien wohnen, verschaffen können. Das Wiener „Diözesanblatt“ Nr. 11 ex 1896, pag. 128, rät, diesen Vertrag vor einem f. f. Notar oder einem Bezirksgerichte abschließen zu lassen. Dieser Vertrag ist unabänderlich. Er bietet also eine festere Basis als die hierlands selbst notariell abgeschlossenen Verträge, die bis zum siebenten Jahre die Religion der Kinder verändern lassen. Unsere Verträge über die Religion der Kinder in den Mischehen sind eine sehr labile Dispensunterlage! Nur in dem Falle, daß der katholische Ehepartner protestantisch wird, werden alle Kinder protestantisch. Im Gesetze heißt es: die so getroffene Vereinbarung kann später unter